



## Gesetzliche Änderungen durch die DSGVO

# Big Data

Laut Gartner Inc., Marktanalyst für Entwicklungen in der IT, hat sich Big Data heute in der Wirtschaft durchgesetzt. Nicht nur die IT-Branche, auch andere Industriezweige wie die Medizintechnik nutzen Big Data, um ihre Produkte, Dienstleistungen oder Wertschöpfung zu verbessern. Doch ist Big Data weiterhin mit großen Herausforderungen verbunden. Allen voran mit der Frage nach dem Schutz der erhobenen Daten.

Regelungen zum Datenschutz fallen unter die Gesetzeshoheit des Staates. Er legt fest, wie Daten erfasst, verarbeitet und analysiert werden dürfen und wie Unternehmen die Schutzwürdigkeit der Befragten sicherstellen. Mit dem Fortschreiten der technischen Möglichkeiten prägen auch die Änderungen in der Gesetzeslage das Bild. Wie zum Beispiel das neue Datenschutzgesetz, das vor gut eineinhalb Jahren in der Europäischen Union in Kraft getreten ist und im Mai 2018 nach einer Übergangsfrist verpflichtend wird.

### Definition

Big Data bezeichnet im allgemeinen Datenmengen, die zu groß, zu komplex und zu unstrukturiert sind, als dass man diese mit traditioneller 'Data Processing' Software verarbeiten könnte. Die Herausforderungen dabei sind zum Beispiel:

- + **Datenerfassung:** Es sind Daten in einer großen Menge vorhanden und/oder müssen sehr schnell gesammelt werden.
- + **Speicherung:** Eine gute Performance und hohe Ausfallsicherheit müssen gewährleistet werden, ohne dabei die Kapazitäten und Kosten negativ zu beeinflussen.
- + **Analyse:** Die erhobenen Daten sind oft schwach strukturiert und lose gekoppelt, was ihre Verarbeitung erschwert.
- + **Visualisierung:** Die Ergebnisse einer Analyse sind meistens nur abstrakte Werte. Daher ist es schwierig, sie in einer übersichtlichen und nutzvollen Art darzustellen und aktuell zu halten.
- + **Datenschutz:** Die erfassten Daten sind darauf zu überprüfen, ob personenbezogene Informationen beinhaltet sind, um diese nach rechtlichen Vorgaben zu anonymisieren.

**Europäischer Datenschutz im digitalen Zeitalter**

**Mehr Schutz für personenbezogene Daten**

- Verarbeitung der Daten nur nach ausdrücklicher Einwilligung
- Automatisierte Datenverarbeitung nur eingeschränkt zulässig als Grundlage für Entscheidungen, z.B. beim "Profiling"
- Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten sowie "Recht auf Vergessenwerden" bei in der Kindheit erhobenen Daten
- Mehr und klarere Informationen zur Verarbeitung
- Recht, Daten einem anderen Diensteanbieter zu übertragen
- Leichter Zugang zu personenbezogenen Daten
- Recht auf Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes
- Strengere Vorschriften für Datenübermittlung in Drittstaaten

**Mehr Chancen für Unternehmen**

- Gleiche Bedingungen für alle EU- und Nicht-EU-Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen in der EU anbieten
- Einheitliche Regeln für die gesamte EU
- Regeln, mit denen Unternehmen, insbesondere KMU, den digitalen Binnenmarkt optimal nutzen können
- Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen orientieren sich an dem mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiko

**Einheitlichere Anwendung und wirksame Durchsetzung**

- Personen und Unternehmen können sich bei Verstößen an eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht in ihrer Nähe wenden
- Nur ein Ansprechpartner bei grenzüberschreitenden Streitfällen dank der Zusammenarbeit der nationalen Datenschutzbehörden

**Geldbußen** € bis zu 20 Mio. € **ODER** 4% des gesamten Jahresumsatzes

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat

© Europäische Union, 2015  
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Infografik: Datenschutzverordnung

## Anwendungsbeispiele aus der Praxis

Big Data ist schon längst in der Wirtschaft angekommen, in so unterschiedlichen Bereichen wie:

- + **Predictive Maintenance:** Um die Wartung von Maschinen zu steuern, werden Big Data Ansätze benutzt. Ein Beispiel ist hier die Kooperation von Siemens mit der Deutschen Bahn, um die Wartung von Zügen anhand von Sensordaten zu planen.
- + **Scoring:** Durch personenbezogene Daten können Klassifizierungen erstellt werden. Diese Klassifizierung ermöglicht es Unternehmen individuellere Verträge anzubieten. Autoversicherungen nutzen zum Beispiel die Fahrdaten des zu versichernden Autos, um die Beitragsgestaltung an die Fahrweise des Automieters anzupassen: Wer risikoreicher fährt, wird einen höheren Beitrag zahlen als ein Fahrer, der vorsichtiger ist.
- + **Fraud Detection:** In der Finanzbranche werden Big Data Analysen benutzt, um Betrugsfälle schneller und besser zu erkennen und diesen vorzubeugen.

## Datenschutz

Wie diese Beispiele zeigen, verarbeiten die Unternehmen viele personenbezogene Daten. Dem Datenschutz kommt dabei eine große Bedeutung zu. Hier gab es einige Änderungen der Gesetzeslage. Seit dem 24. Mai 2016 ist in der Europäischen Union die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft und gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten ohne Anpassungen in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung. Es besteht aber eine Übergangsfrist von zwei Jahren, daher ist die DSGVO erst ab dem 25. Mai 2018 verpflichtend anzuwenden. Welche Unterschiede gibt es nun in der Bundesrepublik Deutschland zwischen der alten Umsetzung des Datenschutzes (siehe Bundesdatenschutzgesetz) und der neuen DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Big Data?

### Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geht nicht speziell auf Big Data ein. Es bezieht sich nur auf personenbezogene Daten und deren Verarbeitung. Diese müssen aber auch bei einer Big Data Erhebung und Analyse beachtet werden.

Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nur, soweit dies grundsätzlich gesetzlich zulässig oder angeordnet ist, beziehungsweise der Betroffene einwilligt (§ 4 BDSG). Dabei regeln §§ 28 und 29 BDSG die Nutzung für den Geschäftszweck und die Verarbeitung auch allgemein zugänglicher Daten.

Hier muss aber weiterhin der Grundsatz der Datensparsamkeit und -vermeidung (§ 3a BDSG) eingehalten werden. Das heißt, es dürfen nur so wenig personenbezogene Daten wie nötig erhoben werden. Diese sollten soweit möglich anonymisiert werden. Die Verwendung der Daten ist des Weiteren nicht erlaubt, wenn der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an ihnen hat (§ 4b BDSG).

Das Gesetz hebt hervor, dass Entscheidungen, die aufgrund eines automatisierten Verfahrens getroffen werden, nicht zulässig sind, wenn rechtliche Folgen für den Betroffenen entstehen oder dieser erheblich beeinträchtigt wird (§ 6a BDSG). Genauer wird im § 28b BDSG auf „Scoring“ eingegangen. Hier wird definiert, wann eine solche Entscheidung in Bezug auf einen Vertrag aufgrund eines berechneten Wahrscheinlichkeitswertes getroffen werden darf.

Kurzum, diese Regelungen machen es schwierig Big Data gestützte Erhebungen und Analysen durchzuführen, die personenbezogene Daten beinhalten. Schon allein die »»

Datensparsamkeit steht augenscheinlich im Widerspruch zur massenhaften Erfassung von Daten. Dies ist aber durchaus möglich, wenn die Erhebung rechtlich oder durch den Betroffenen erlaubt ist. Stimmt der Betroffene der Datenerhebung zu, dann ist darauf zu achten, dass dieser über den Bestimmungszweck der Erhebung unterrichtet ist. Falls der Verwendungszweck es erlaubt die Daten zu anonymisieren, ist dies zwingend zu nutzen - erleichtert dadurch aber auch die Benutzung der Daten.

## Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Auf den ersten Blick unterscheidet sich die neue europäische Datenschutzregelung hinsichtlich Big Data nicht sehr vom bestehenden BDSG. Die auffälligste Änderung ist die Einführung eines neuen Begriffs namens „Profiling“ (Artikel 4 DSGVO). Dieser bündelt „jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“, die dazu dienen, eine Person zu analysieren und ihr Verhalten vorherzusagen.

Artikel 22 DSGVO – Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling – befasst sich mit dem neuen Begriff „Profiling“ genauer. Dieser entspricht inhaltlich dem § 6a BDSG, so dass sich hier nichts ändert. Der Artikel enthält aber auch eine sogenannte „Öffnungsklausel“. Dadurch können die EU-Mitgliedsstaaten abweichende Regelungen verfügen, die in den jeweiligen Ländern gelten. Dadurch reicht es nicht, alleine die EU-weite DSGVO zu beachten, vielmehr muss man jeweils die nationalen Regelungen mit betrachten. Diese Anpassungen dürfen aber nicht im Widerspruch zur Verordnung stehen.

Durch die DSGVO wird jetzt auch eine Zweckänderung geregelt, siehe Artikel 6 Absatz 4 DSGVO. Das heißt, wenn Daten zu anderen Zwecken als die bei der Erhebung angegebenen verwendet werden, dann muss dieser Verarbeitungszweck für den Betroffenen durchaus erwartbar sein. Außerdem muss er über die Änderung informiert werden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber eine Regelung für die Erhebung von personenbezogenen Daten eines Minderjährigen eingeführt. So wird bei einem Kind, das sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten benötigt.

Anzumerken ist aber auch, dass Scoring, wie es im BDSG erwähnt wird, in der DSGVO nicht gesondert betrachtet wird. Das heißt, dass die automatisierten Verfahren weiterhin stark eingeschränkt bleiben, beziehungsweise es keine klaren Regelungen für Big Data gibt.

Die Verordnung enthält zwei gravierende Änderungen. Zum einen die Beweislastumkehr: Der Verarbeiter personenbezogener Daten muss den Nachweis erbringen, dass die Verarbeitung rechtskonform ist. Zum anderen die stark steigenden Bußgelder: Der Bußgeldrahmen kann je nach Art des Versto-

ßes für ein Unternehmen bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % seines Jahresumsatzes betragen.

## Aussicht

Wie eingangs schon erwähnt muss die Bundesregierung die Vorgaben der DSGVO in die eigene Gesetzgebung einbinden. Die notwendigen Anpassungen des deutschen Datenschutzes werden durch das BDSG-neu umgesetzt, doch es bestehen zum Teil große rechtliche Unsicherheiten. Einige Experten, wie zum Beispiel Barbara Thiel (Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen), sind der Meinung, dass der Datenschutz in der Neuregelung teilweise unter dem vorgegebenen Niveau der EU liegt und dadurch durchaus gegen EU-Recht verstößt. Hier sind voraussichtlich Entscheidungen von deutschen Gerichten wie auch vom Europäischen Gerichtshof gefragt.

Auch bringt die Neureglung für Big Data leider keine größere Handlungssicherheit. Es bleibt hier noch vieles unklar beziehungsweise wurde nur minimal verbessert, wie zum Beispiel das nachträgliche Ändern der Zweckbestimmung oder das striktere Verbot bei Erhebungen personenbezogener Daten Minderjähriger.

Zur Minimierung der Unsicherheiten lohnt es sich die von der EU veröffentlichten Erwägungsgründe bei der Erarbeitung des neuen Gesetzes einzubeziehen. Diese Erwägungsgründe beinhalten eine Liste der Ziele, die der Gesetzgeber mit der Verordnung verfolgt.

Des Weiteren sind einige Fragebögen von Regierungsstellen verfügbar, die Unternehmen bei der Vorbereitung auf die neue Rechtslage unterstützen sollen, wie etwa vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen oder des Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht. Und neuerdings hat auch die EU-Kommission einen umfangreichen Leitfaden und eine Infoseite für kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht.

Weiter zu beachten sind auch zukünftige Neuregelungen: auf europäischer Ebene zum Beispiel die E-Privacy-Verordnung sowie auf nationaler Ebene weitere Anpassungen des BDSG. ■



Autor:  
Tobias Neubig, Method Park

## KONTAKT

Method Park Holding AG  
Wetterkreuz 19a  
D-91058 Erlangen  
Tel. +49 9131 97 20 60  
[www.methodpark.de](http://www.methodpark.de)